

An die Landwirtinnen und Landwirte der
Gemeinde Worb

Geschäft:
Archiv: 35/40

Worb, 23. Juli 2019

Gewässerschutz, Umgang mit Hofdünger während der Winterperiode

Sehr geehrte Damen und Herren

Information zum Umgang mit Hofdünger ausserhalb der Vegetationszeit

Der Austrag von Hofdüngern ist erlaubt, wenn die Witterungs- und Bodenbedingungen gut sind und wenn ein Bedürfnis des Pflanzen- oder Futterbaues besteht. Der Entscheid, ob ein Austrag ausgeführt werden kann oder nicht, liegt in der Eigenverantwortung des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin. Für einen Hofdüngeraustrag müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Boden muss befahrbar, saug- und aufnahmefähig sein.
- Ackerflächen müssen abgetrocknet oder wenigstens so weit entwässert sein, dass nach dem Austrag bei Bedarf eine Bodenbearbeitung möglich ist.
- Für die betroffenen Flächen muss ein Bedürfnis des Pflanzen- oder des Futterbaues für einen Hofdüngeraustrag ausserhalb der Vegetationszeit gegeben und begründbar sein.
- Nach einem Austrag muss die Gülle einsickern können, bevor ein markanter Wetterumbruch mit viel Regen, Schneefall oder Frost eintritt.
- Mist auf Ackerflächen ist möglichst direkt nach dem Austrag einzuarbeiten.
- Mist auf Grasflächen soll in dieser Zeit nur in mässigen Gaben (rund 20 t/ha) auf ebenem oder möglichst schwach geneigtem und bewachsenem Gelände ausgetragen werden.

Der Hofdüngeraustrag ist verboten, wenn der Boden wegen Schneebedeckung, Frost oder Wassersättigung nicht mehr saug- und aufnahmefähig ist. Engpässe sind prioritär durch Beanspruchung von Zwischenlagermöglichkeiten zu überbrücken. Austragungen in Notsituationen bei schlechten Verhältnissen sind, gemäss Schreiben des Kantons, nach wie vor zwingend der zuständigen Gemeindebehörde, in Worb der Bauabteilung 031 838 07 40, zu melden.

Freundliche Grüsse

Die Bauabteilung